**Bürgergemeinschaft Schlosshof Uttenweiler e. V.**
Hauptstraße 25
88524 Uttenweiler

Bürgergemeinschaft
Schlosshof Uttenweiler e. V.

# Datenschutzinformationen der Bürgergemeinschaft Schlosshof Uttenweiler e.V.

## § 1 Allgemeines

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden durch die Bürgergemeinschaft Schlosshof personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins und Informationen über Nichtmitglieder erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
(2) Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins. Es dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
(3) Sofern dies zur Erfüllung von Zwecken und Aufgaben des Vereins oder der Wahrnehmung von Rechten seiner Mitglieder erforderlich ist, werden Daten entsprechend § 4 und § 5 dieser Ordnung an Dritte weitergegeben.
(4) Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die innerhalb des Vereins zur Einsichtnahme, Aufbewahrung oder Speicherung Berechtigten werden für jeden Vorgang benannt und durch Beschluss des Vorstands bestätigt. Sie unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung. Die elektronische Speicherung von Daten erfolgt auf durch Zugangs- und Passwort geschützten Laufwerken bzw. Dateien.
(5) Der Vorstand benennt - falls notwendig - einen Datenschutzbeauftragen.
(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

## § 2 Erhebung von Mitgliederdaten

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Bankverbindung, Telefon, E-Mailadresse) auf. Diese Informationen werden mittels einem EDV-System gespeichert.
Jedem Vereinsmitglied wird eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.
(2) Die Mitgliederdatei wird vom Vorstand geführt.
(3) Einblick in die Mitgliederdatei haben Mitglieder des Vorstands sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
(4) Sonstige Informationen werden vom Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

## § 3 Erhebung von Daten von Nichtmitgliedern

(1) Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
(2) Von Besuchern von Veranstaltungen können mit deren Einwilligung Name, Vorname, Adresse und Mailadresse für weitere Informationen erhoben werden. Die Löschung erfolgt auf Wunsch des Betroffenen oder zum Ende ihrer Notwendigkeit.

**§ 4 Austritt aus dem Verein**

(1) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
(2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

**§ 5 Weitergabe von Daten an Verbände**

(1) Bei einer Mitgliedschaft des Vereines in einem Verband ist er verpflichtet, nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes Daten seiner Mitglieder zu melden.
(2) Übermittelt werden Name, Vorname, Geburtsdatum und aktuelle Vereinsmitgliedsnummer. Die Übermittlung weiterer Daten nach Vorgabe des jeweiligen Verbandes bleibt vorbehalten.
(3) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion (soweit bekannt/möglich) sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
(4) Die Übermittlung kann über den Vorstand oder in seinem Auftrag von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins erfolgen.
(5) Der Verein weist darauf hin, dass er auf Verwendung, Speicherung und Löschung der Daten keinen Einfluss hat und dies im Einzelfall von der betroffenen Person zu erfragen und zu veranlassen ist.

**§ 6 Weitergabe von Daten an öffentliche Körperschaften und Kooperationspartner**

(1) Der Verein ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder und von an Veranstaltungen teilnehmenden Nichtmitgliedern an die Kommune oder andere öffentliche Körperschaften (Landkreis, Land, Bund, EU) zum Zwecke der Zuschussgewährung oder für sonstige Vereinszwecke weiterzugeben.
(2) Die Weitergabe von Daten an Kommunen und andere öffentliche Körperschaften erfolgt durch den Vorstand oder in seinem Auftrag durch Vereinsmitarbeiter.
(3) Der Verein ist Kooperationspartner von Vinzenz Service GmbH in Sigmaringen und von Vinzenz Pflege gGmbH St. Paul mobil in Bad Saulgau.
Der Verein stellt dem jeweiligen Kooperationspartner Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Funktionsträger zur Verfügung, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist.
Die Löschung erfolgt mit dem Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
Der Verein schließt eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweiligen Kooperationspartner.

**§ 7 Pressearbeit**

(1) Der Verein informiert die Tagespresse sowie entsprechende Verbandszeitschriften über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden auch im Gemeinde-Mitteilungsblatt veröffentlicht.
(2) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten bzw. Bilddaten widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
Die Daten des widersprechenden Mitglieds werden vom Verein unverzüglich entfernt.

**§ 8 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

(1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ehrungen sowie Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten/Bilddaten widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
(2) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

**§ 9 Auskunfts-, Korrektur- und Löschungsrecht**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht darauf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen
- seine erhobenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(2) Dieses Recht erstreckt sich auch auf Nichtmitglieder bezüglich nach § 3 erhobener Daten.

(3) Ein Widerspruch ist in Schriftform zu richten an: Bürgergemeinschaft Schlosshof Uttenweiler e. V, Hauptstraße 25, 88524 Uttenweiler.
Sollte ein Mitglied annehmen, dass seine Daten unrechtmäßig verarbeitet worden sind, kann es eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für den Datenschutz) einreichen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen bezogen auf die erhobenen Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- die Mitteilung von Änderungen der Mailadresse
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden (z. B. bei geänderten Bankeinzugsdaten), ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

**§ 10 Arbeitsverträge, Lohn- und Vergütungsabrechnungen**

(1) Der Abschluss von Arbeitsverträgen erfolgt durch den Vorstand. Einsicht in die Verträge haben der Vorstand sowie die mit Bearbeitung und Archivierung beauftragten Mitarbeiter des Vereins.

(2) Die Abrechnung von Löhnen, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen erfolgt über die zuständigen Vorstandsmitglieder.
Einsicht in die Überweisungen haben beauftragte Steuerberater und die gewählten Kassenprüfer.

(3) Einsicht in Abrechnungsdaten haben die Mitglieder des Vorstands.

(4) Abrechnungsdaten sind nach den gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen zu löschen.

**§ 11 Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/

eingereicht werden.